

## **Rechtlicher Hinweis:**

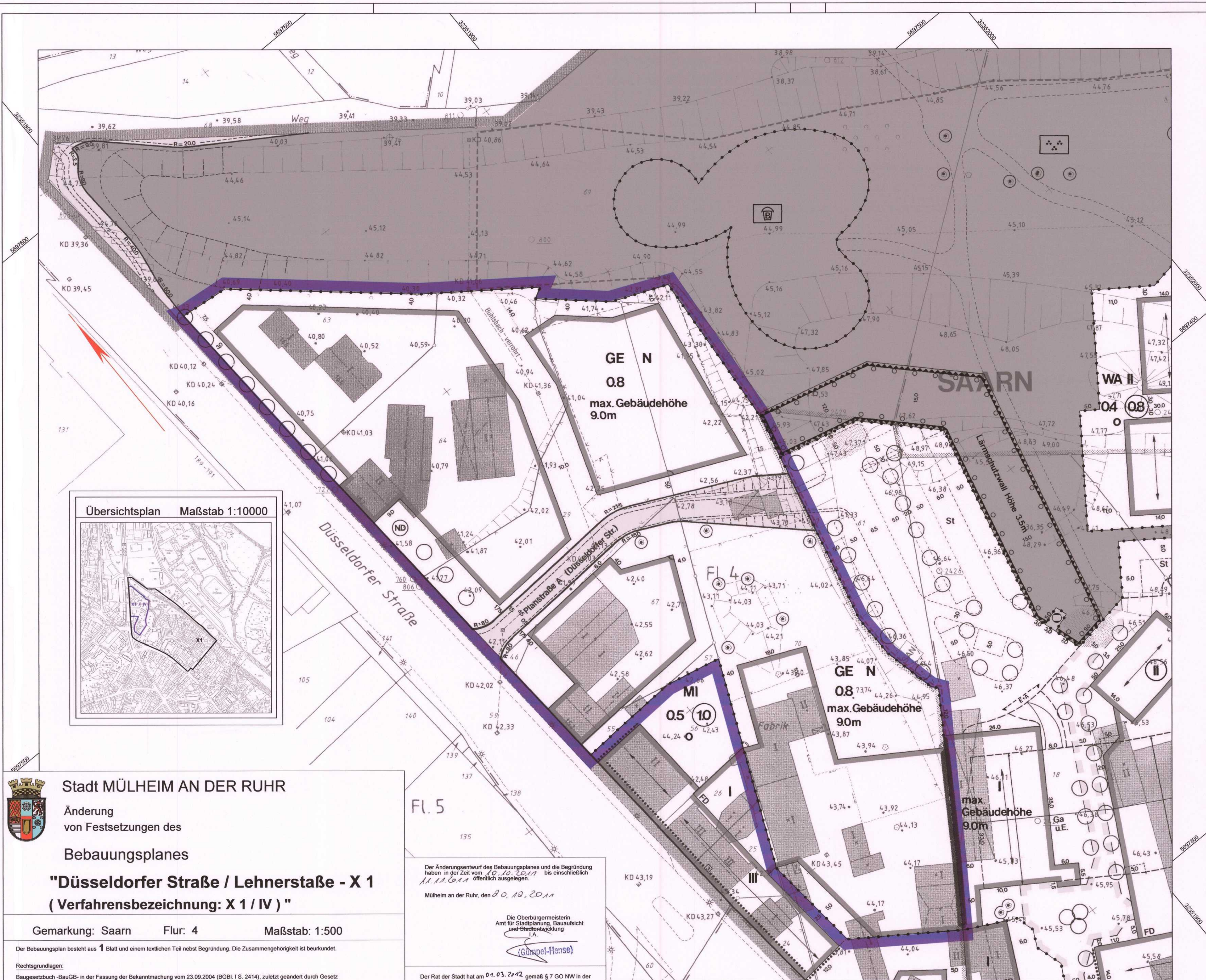
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.



**Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR**  
Änderung  
von Festsetzungen des  
Bebauungsplanes  
"Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße - X 1  
(Verfahrensbezeichnung: X 1 / IV) "

Gemarkung: Saarn Flur: 4 Maßstab: 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt und einem textlichen Teil nebst Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist beurkundet.

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011. (BGBl. I S. 1509).  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung-(BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271).  
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442,481)

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes:  
Mülheim an der Ruhr, den 23.08.2011

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Stadtentwicklung  
I.A.

Die Planungsausschuss der Stadt hat am 20.09.2011 diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und seine Auslegung beschlossen.  
Mülheim an der Ruhr, den 07.12.11  
Im Auftrage des Planungsausschusses der Stadt

Amtsleiter Beigeordnete Ausschussvorsitzende Schriftführer

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 10.10.2011 bis einschließlich 11.11.2011 öffentlich ausgelegen.  
Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2011

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Stadtentwicklung  
I.A.  
(Günzel-Hense)

Der Rat der Stadt hat am 01.03.2012 gemäß § 7 GO NW in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.  
Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012  
Im Auftrage des Rates der Stadt

Jäger  
Oberbürgermeisterin

Schneiders  
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser Bebauungsplanänderung und ihrer Begründung sind mit der Bekanntmachungsanordnung vom 05.03.2012 im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2012

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Stadtentwicklung  
I.A.

**Zeichenerklärung**  
**Festsetzungen**

— Grenze des Bebauungsplanänderungsbereiches

Weitere Planzeichen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) RdErl. des Innenministers vom 20.12.1976-1 D 2-7120.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Stand der Planunterlagen: Juli 2011

**Textliche Festsetzungen**

**Ausschluss von Einzelhandel mit Verkauf an den Endverbraucher**  
Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an den Endverbraucher sind unzulässig.  
Ausnahme: zulässig sind untergeordnete Verkaufsstellen des produzierenden Gewerbes und von Dienstleistungsbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, wenn diese Verkaufsstellen nach Art und Umfang in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten stehen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 8 BauNVO  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 8 BauNVO

**Ausschluss von Vergnügungsstätten**  
Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 und § 8 BauNVO